

Anlagen beim Arbeitgeber: Wie sollen die neuen Vorschriften umgesetzt werden?

**Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht
des Kantons Bern: BVG-Seminar 2005**

Dr. Andreas Reichlin, Partner
PPCmetrics AG
Financial Consulting, Controlling & Research

Herbst 2005

	Seite(n)
• Grundlagen	3 - 6
• Anlagevorschriften	7 - 11
• Amortisation	12 - 13
• Sicherstellung	14
• Anlagereglement	15 - 16
• Checkliste	17 - 18

- Grundprinzip des schweizerischen Vorsorgewesens:
 - Trennung des Vermögens einer Vorsorgeeinrichtung (Stiftung) vom Vermögen der Arbeitgeberfirma
 - Trennung zwischen „Arbeitsplatz- bzw. Einkommensrisiko“ und „Vorsorge- bzw. Vermögensrisiko“
- Jede Anlage beim Arbeitgeber läuft diesem Prinzip zuwider!
- Deshalb: Limiten des Gesetzgebers

- Kontokorrente
- Festgelder
- Darlehen
- Hypothek auf Produktionsstätte
- Aktien
- Wichtig ist die Unterscheidung in gesicherte und ungesicherte Anlagen.

- Kontokorrente beim Arbeitgeber, welche keine Anlage-, sondern ausschliesslich Geschäftsverkehrcharakter aufweisen, gelten aus Sicht des BSV nicht als Anlagen beim Arbeitgeber, sofern der Arbeitgeber eine Bank ist.

(Gemäss Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 84 vom 12.7.2005)

- Swisscanto 2004: Anlagen beim Arbeitgeber (in % des Vermögens)
 - Forderungen gegenüber Arbeitgeber: 1.9%
- Lusenti / CS 2004: Anlagen beim Arbeitgeber (Darlehen / Aktien)
 - mit Vermögen gewichteter Durchschnitt: 1.2%
 - ungewichteter Durchschnitt: 1.4%

- Art. 57 BVV 2: Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber sind limitiert:
 - 1) nur Vermögen vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Freizügigkeitsleistungen, Rentendeckungskapital
 - 2) max. 5% des Vermögens
- Art. 58 BVV 2: Grundstücke des Arbeitgebers, welche ihm als Geschäftsliegenschaften dienen, können nicht mehr zur Sicherstellung verpfändet werden.

- Pensionskassen, die mehr als 5% ungesichert beim Arbeitgeber angelegt haben, müssen diese Anlagen reduzieren oder eine Sicherstellung besorgen.
- Der Grossteil der heutigen Sicherstellungen (betrieblich genutzte Liegenschaften des Arbeitgebers) ist nicht mehr BVV 2-konform.

„¹ Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53-56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie Artikel 57 Absatz 2 sind gestützt auf ein Anlagereglement nach den Anforderungen von Artikel 49a möglich, sofern die Einhaltung von Artikel 50 in einem Bericht schlüssig dargetan werden kann.“

⇒ Erweiterungen der Begrenzung sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer fachmännischen Begründung.

- Die Anlagen beim Arbeitgeber widersprechen meistens den Grundprinzipien der angemessenen Risikoverteilung.
- Die Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel schlecht handelbar.
- Arbeitgeber suchen Refinanzierung durch Pensionskasse besonders dann, wenn die anderweitigen Refinanzierungsquellen versiegen.
- Infolge der potentiellen Interessenkonflikte sind Anlagen beim Arbeitgeber nicht zweckmässig.

- Grundsätzlich: Verzicht auf Anlagen beim Arbeitgeber
- Falls der Stiftungsrat von diesem Grundsatz abweichen will: Klare Regelung im Anlagereglement.
- Erweiterungsmöglichkeiten: Fachmännische Begründung unter Berücksichtigung von Art. 50 BVV 2 kaum möglich.
- Implikationen aus der BVG-Revision: Festlegen eines Übergangsplanes, so dass die neuen BVV 2-Vorschriften spätestens am 1. Januar 2006 eingehalten werden:
 - Amortisationsplan (z.B. monatliche Abzahlung)
 - Änderung der Sicherstellung

- Um die Darlehen zurückzuzahlen, müssen entweder Barmittel eingesetzt oder ein Kredit aufgenommen werden.
- Verfügt das arbeitgebende Unternehmen weder über die notwendige Liquidität noch über freie Kreditlimiten, um das Darlehen rechtzeitig zu tilgen, muss zusammen mit der Vorsorgeeinrichtung ein Amortisationsplan erstellt und bei der Aufsichtsbehörde ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

- Die Aufsichtsbehörden können im Einzelfall die Frist verlängern.
- Nebst der Aufsichtsbehörde sollten zudem die Destinatäre (Jahresbericht) sowie die Kontrollstelle über die Rückzahlungsvereinbarung informiert werden.

- Statt die Anlagen beim Arbeitgeber zu tilgen, können auch zusätzliche Sicherheiten besorgt werden.
- Als Sicherstellung gelten:
 - a. die Garantie des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstehenden Bank; die Garantie muss auf die Vorsorgeeinrichtung lauten sowie unwiderruflich und unübertragbar sein.
 - b. Grundpfänder bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes; Grundpfänder auf Grundstücke des Arbeitgebers, welche ihm zu mehr als 50% ihres Wertes als Industrie-, Gewerbe-, oder Geschäftsliegenschaft dienen, gelten nicht als Sicherstellung.

- Variante 1
 - Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig.
 - Ausnahme: Kontokorrent mit Geschäftsverkehrscharakter (Banken), externe Vermögensverwaltungsmandate

- Variante 2
 - Es sollen grundsätzlich keine Anlagen beim Arbeitgeber erfolgen.
 - Falls der SR von diesem Grundsatz abweichen will, müssen zwingend die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:
 - Die Mehrheit der Mitglieder im SR muss zustimmen.
 - Die Begründung ist zu protokollieren.
 - Die Anlage ist erst dann möglich, wenn nicht nur die Limiten im Sinne von Art. 57 BVV 2, Absatz 1 eingehalten sind, sondern zusätzlich auch noch die Wertschwankungsreserven geäufnet wurden.
 - Der SR muss jederzeit die Möglichkeit haben, Anlagen beim AG zu reduzieren.
 - Quartalsweise Berichterstattung zu Handen des SR
 - Ausnahme: Kontokorrent mit Geschäftsverkehrscharakter (Banken), externe Vermögensverwaltungsmandate

- Sollen grundsätzlich Anlagen beim Arbeitgeber erfolgen?
- Existiert eine klare Regelung im Anlagereglement?
- Wie hoch sind aktuell die Anlagen beim Arbeitgeber?
- Wird über die Anlagen beim Arbeitgeber mindestens quartalsweise dem Stiftungsrat rapportiert?

- Sind die aktuellen Sicherstellungen noch BVV 2-konform?
- Werden die Limiten von Art. 57 BVV 2 eingehalten?
- Gibt es einen klaren Übergangsplan, so dass die neuen BVV 2-Vorschriften spätestens per 1. Januar 2006 eingehalten werden können?